

Günther Kaiser/Heinz Schöch: Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg (Müller) 2002, 563 S., € 129,-

Einen Blick auf und in das Gefängnis und das damit zusammenhängende Strafvollzugsrecht werfen Kaiser und Schöch mit der neuen Auflage ihres Lehr- und Handbuchs. Dabei beschränken sie sich auf die freiheitsentziehenden Kriminalanktionen Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Jugendstrafe.

Der erste Teil setzt sich mit dem Begriff und der Geschichte des Strafvollzugs und des Strafvollzugsrechts auseinander, gibt einen Überblick über den Strafvollzug in anderen Ländern und beschreibt die gegenwärtige Lage des Strafvollzugs in Deutschland. Der spannend geschriebene geschichtliche Teil zeigt die Entwicklung des Strafvollzugs im Laufe der Jahrhunderte bis zu seiner heutigen Form auf. Dabei werden historisch interessierte LeserInnen insbesondere die im 19. Jahrhundert ent-

wickelten Gefängnisssysteme nahe gebracht. Die Kritik Kaisers, Foucaults Einschätzung des Gefängnisses als einer Disziplinaranstalt basierend auf Benthams Panopticon sei bereits im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts überholt, erscheint unberechtigt; und heute – angesichts der in neuen Anstalten standardmäßig eingesetzten (und für die USA sogar über das Internet von jedem Nutzer live abrufbare) Videoüberwachung – sind Foucaults Betrachtungen aktueller denn je.

Neben der Entwicklung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“ wird im historischen Teil auch die Entwicklung nach 1945 in der BRD und DDR dargestellt, für den Strafvollzug in der DDR bestehe aber – so Kaiser – ein kaum noch nachholbares Forschungsdefizit.

Im – rein quantitativ umfänglichen – Kapitel „Vergleich mit dem Strafvollzug anderer Länder“ erschließt sich die Relevanz des Dargestellten für die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs (vgl. S. 91) nicht. Sinnvoller wäre es gewesen, den internationalen Bezug in die Darstellung des deutschen Strafvollzugs themenbezogen einzuarbeiten, was teilweise in der späteren Bearbeitung geschieht. Gleiches gilt für die interessante und gute Übersicht internationaler Abkommen.

Dagegen kommt die Darstellung der gegenwärtigen Lage und Probleme des Strafvollzugs in Deutschland zu kurz und widersprüchlich daher, so z.B. in Kaisers Argumentation zur Effektivität des Rechtsschutzes von Gefangenen. Der Hauptschwerpunkt der von Kaiser diskutierten Alternativen zur Freiheitsstrafe liegt auf dem elektronischen Hausarrest, andere Alternativen werden nur kurz angerissen und nicht diskutiert. Ein Hinweis auf die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, deren Abschlussbericht schon im März 2000 vorgelegt wurde, fehlt völlig. Auch erste Informationen aus der Praxis zum hessischen Projekt zur elektronischen Fußfessel fehlen, obwohl es bereits im Mai 2001 startete und erste Informationen mit dem Projektstart über das Internet abrufbar waren. Den Täter-Opfer-Ausgleich streift Kaiser nur am Rande und wird dem Instrument damit nicht gerecht. Im Gegensatz dazu sind die Ausführungen zu „Öffentlichkeit und Strafvollzug“ inspirierend und geben einen guten Überblick über die damit zusammenhängenden Möglichkeiten und Probleme – erstaunlich jedoch, dass bei dem sonstigen Detailreichtum Initiativen wie KRAM und KROM mit keinem Wort erwähnt werden.

Schöch stellt im letzten Teil des ersten Teils die allgemeinen Grundsätze des Strafvollzugs aus empirischer und rechtlicher Sicht dar. Bei der empirischen Betrachtung stützt er seine Analyse auf den kriminologischen Aspekt. Er problematisiert das Verhältnis zwischen Kriminologie und Strafrecht und setzt sich intensiv mit den für den Strafvollzug zentralen Begriffen der Sozialisierung und Resozialisierung auseinander. Die Kritik, Resozialisierung und Behandlung schränken die Grundrechte der Gefangenen ein und seien nicht effektiv, weist Schöch zurück. Allerdings wird die Kritik der kritischen Kriminologie am Strafvollzug teilweise missverständlich dargestellt.

Ausgiebig werden die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs – Strafvollzugsrecht, materielles und formelles Strafrecht, Strafrechtspflege – erörtert. Auf das gewandelte Verfassungsverständnis im Strafvollzugsrecht wird ebenso eingegangen wie auf immer noch bestehende Eingriffe in die Grundrechte von Gefangenen und die mit der Privatisierung von Gefängnissen in den USA, England und Frankreich verbundenen Probleme. Sicherheit und Ordnung sowie das Verfahrensrecht bilden die abschließenden Themenschwerpunkte dieses Teils. Die Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen sowie der Rechtsschutz der Gefangenen bilden dabei die zentralen Ausgangspunkte der jeweiligen Darstellung.

Der dritte Teil schließlich beschäftigt sich mit dem System und der Organisation des Strafvollzugs. Erörtert werden Themen wie Vollstreckungspläne, Anstaltsarten, personelle Organisation des Strafvollzugs, Anstaltsinsassen und Vollzugsablauf.

Kritisch kriminologisch interessierten LeserInnen wird das Buch – mit Ausnahme des Teils zu empirischen Grundlagen des Strafvollzugs – zu sehr beschreibend sein. Jedoch ist das auch nicht der AdressatInnenkreis. Angesprochen werden sollen JurastudentInnen der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“, StudentInnen der Psychologie, Soziologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie PraktikerInnen im Strafvollzug und der Rechtspflege, die keine Zeit haben, die Entwicklung der Literatur zu verfolgen (2002, VII). Ist das Buch für diese LeserInnen zur Vermittlung der Grundzüge des Strafvollzuges geeignet?

PraktikerInnen muss es überraschen, dass dem Thema „Drogen im Vollzug“ nur wenig Platz gewidmet wird, auch weiterführende Literaturhinweise werden vermisst. Auf den großen Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen wird zwar verwiesen, es fehlt aber an jeder weiteren Erörterung.

StudentInnen der Psychologie, Soziologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit vermag das Werk auch nicht recht befriedigen. Empirische Forschungen werden nicht ausreichend, Praxisprobleme im Vollzug im Vergleich zu den rechtlichen Erörterungen gar nicht oder nur unzureichend referiert, die besonderen Bedürfnisse und Ansätze dieser Professionen selten berücksichtigt. Zudem ist die Darstellung größtenteils derart verrechtlicht, dass sie für NichtjuristInnen teilweise kaum nachvollziehbar ist.

JurastudentInnen mit der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ mögen eine gewisse Befriedigung beim Lesen des Buchs empfinden. Zur Examensvorbereitung ist es aber angesichts der Gewichtung der Wahlfachgruppe im Allgemeinen und dieses Themas im Besonderen eher nicht empfehlenswert. Als Nachschlagewerk kann es aber durchaus hilfreich sein.

Generell ist sehr schade – auch bezogen auf den genannten AdressatInnenkreis –, dass Kaiser und Schöch die Frage der ambulanten Maßnahmen und Alternativen zum Strafvollzug aus ihrer Betrachtung fast ganz ausschließen und nur Ausführungen und Literaturhinweise zur gemeinnützigen Arbeit und zum elektronischen Hausarrest geben. Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich tauchen nur rudimentär auf, was bei der derzeitigen kriminalpolitischen Diskussion erstaunt. Die Auseinandersetzung mit straf(rechts)kritischen Ansätzen ist nur sehr kurz und derart voraussetzungsvoll, dass LeserInnen, denen die Diskussion fremd ist, der Argumentation nicht folgen können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Werk in jeder Bibliothek als Grundwerk vorhanden sein sollte, dass es aber seinem eigenen Anspruch einer „wissenschaftlichen Durchdringung und kritischen Darstellung“ des Strafvollzugs (2002, 6/7) in großen Teilen nicht gerecht wird.

Gaby Temme, Bremen